

Ergänzend wird um Beachtung der Allgemeinen Hinweise und des Leitfadens zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Vereinigte Staaten (Vereinigte Staaten von Amerika) Stand: September 2016

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

- 1. Heiratsurkunde
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk ggf. Vorlage eines Endurteils (final decree) oder (decree absolute)

oder

Scheidungsurteil eines indianischen Stammesgerichts mit Rechtskraftvermerk ggf. Vorlage eines Endurteils (final decree) oder (decree absolute) oder anderen Nachweises des Stammesgerichts zur Endgültigkeit der Entscheidung.

b) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden sind mit Apostille versehen vorzulegen. Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.